Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postamtern.

No. 190.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 5 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 14 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Civilgesetzg. Commißion, betreffend das bürgerliche Gesetzbuch.)

Aus allem diesem sehen Sie B. G., daß die Commißion von der Nothwendigkeit völlig überzeugt ist, die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs auf alle mögliche Art zu befördern, wenn auch ihre Vorschläge über die Weise, nach welcher darüber gearbeitet werden soll, wirklich verschieden sind, von denen dieser 3te am meisten Beyfall in der Commißion erhalten hat. Von Ihnen B. G. hängt es nun ab, dieselben in Ihrer Weisheit zu prüffen und zu entscheiden:

1) Ob von Ihrer niedergesezten Commißion das bürgerliche Gesetzbuch im Zusammenhang nach systematischer Ordnung der dahin gehörigen Gegenstände behandelt, oder aber einzelne Gegenstände desselben nach ihrer grössern oder mindern Dringlichkeit besonders bearbeitet werden sollen?

2) Ob die Justizcommißion ihren Auftrag dahin einschränken dürfe, bloße Vorbereitungen für Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuches zu sammeln? welches nebst der theilweisen Bearbeitung einzelner Gegenstände Platz finden könnte.

3) Ob die Commißion zur Sammlung der bestehenden Gebräuche, den betreffenden Cantonsautoritäten die erfoderlichen Fragen durch die vollziehende Gewalt zusenden lassen oder aber von sich selbst, aus den vorhandenen Büchern allein, die nöthige Erkundigung einziehen soll?

Die Constitutionscommißion legt folgenden Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Aus Veranlassung eines an den gesetzgebenden Rath gerichteten Entlassungsbegehrens des B. Jac. Piazza von seiner Stelle im Distriktsgericht Blenio C. Bellenz, haben Sie Ihre Constitutionscommißion beauftragt, die Zuläßigkeit solcher Entlassungen überhaupt zu untersuchen und Ihnen darüber einen Bericht zu erstatten; Ihre Commißion hat diesem Auftrage Genüge geleistet und sie hat die Ehre Ihnen gegenwärtig das Resultat ihrer Berathungen vorzutragen.

Nur ganz ausserordentliche Umstände, nur die in mehr als einer Rücksicht äusserst bedrängte Lage der Republik, konnten im vorigen Jahr die Gesetzgebung bewegen, durch ein Zwanggesetz alle Beamten bey ihren Stellen zu behalten — und mit Hintansetzung aller Grundsätze, die die Ueberzeugung gewähren müssen, daß thätiger Pflichteifer sich nicht gebieten, daß der Geist und Wille, der den öffentlichen Beamten beseelen soll und von dem allein seine zweckmäßige Wirksamkeit erwartet werden darf, sich nicht in Requisition setzen läßt, — um die in einem Theile der Republik gefürchtete Auflösung der öffentlichen Autoritäten zu verhüten, am 19. Herbstm. durch ein Gesetz zu erklären:

„Es soll keinem von den Wahlversammlungen gewählten Beamten eine freywillige Entlassung gestattet werden, bis alle im gesetzgebenden Corps repräsentirte Cantone wieder mit der Republik vereinigt seyn werden. Ein späteres Gesetz wird hernach bestimmen, wie und von welchen Behörden solche Entlassungen bewilligt werden können.“

Als in der Folge die erwünschte Wiedervereinigung aller Cantone erfolgt und auch die constitutionelle Zeit für die Haltung der Ur- und Wahlversammlungen herangerückt war, beschäftigte sich der grosse Rath mit dem verheissenen Gesetze über die Bewilligungsart der Entlassungen. — Der Senat verwarf aber seinen Beschluß, nicht zwar um des Grundsatzes, sondern um der Ausführung willen. Die Ereignisse des 7.

Augustes und der Uebergang in eine provisorische Regierung, hatten die Einstellung der Ur- und Wahlversammlungen für die Wiederbesetzung der constitutionellen Behörden zur Folge, und das Gesetz vom 18. Aug., dessen 3ter Art. sagt: „Die bisherigen Mitglieder der Ortsbehörden behalten ihre Stellen bis zur Zeit, wo eine neue Verfassung von der Nation angenommen und in Ausübung gebracht worden“ schien das Entlassungsverbot vom 19. Herbstm. zu wiederholen.

Indessen gieng Ihre Absicht B. G. bey Abfassung des Gesetzes v. 18. Aug. keineswegs dahin, das Entlassungsverbot vom 19. Herbstm. bis zur Einführung einer neuen Verfassung auszudehnen; Sie wollten durch den angeführten 3ten Art. einzig erklären, daß kein constitutioneller Austritt öffentlicher Beamter statt finde und daß die gegenwärtigen Beamten mithin ihre Stellen bis zur neuen Verfassung behalten.

Durch eben diese Verfügung aber, ward das Bedürfniß des verheissenen Gesetzes über die Art wie Entlassungen bewilligt werden können, nur desto grösser und die durch unsern provisor. Zustand verursachte Einstellung der Ur- und Wahlversammlungen, vermehrte auch jenes, einer Verfügung über die Wiederbesetzungsart erledigter Stellen.

Ihre Commißion ist weit entfernt Ihnen anzurathen, unbeschränkt und allgemein Entlassungen zu gestatten: die Uebergänge von einem Extreme zum andern, taugen selten, und nach einem über ein Jahr bestandenen ganz allgemeinen Verbote, dürfte der provisorische Zustand, in welchem wir uns befinden und in dem wir einer nahen Constitutionsabänderung entgegensehen, wenig geeignet seyn, an des Verbotes Stelle eine allgemeine Erlaubniß, die hin und wieder einer Einladung oder Aufmunterung gleich sehen möchte, treten zu lassen. Ihre Commißion räth Ihnen dagegen das bestehende allgemeine Verbot zu beschränken und nur in Fällen dringender Nothwendigkeit oder wo das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erfodert, den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, freywillige Entlassungen zu bewilligen.

Mancher redliche Beamte, der sich durch eine Folge unaufgeklärter Volkswahlen in einen seine Fähigkeiten übersteigenden Wirkungskreis versezt fühlt, glaubt dem gemeinen Wesen keinen bessern Dienst zu leisten, als wenn er denselben verläßt und dem fähigern Manne Platz macht. Andere befinden sich in einer Lage, wo sie nur zwischen der Hintansetzung ihrer Amtsverrichtungen und der Verletzung von nicht weniger bindenden häuslichen und bürgerlichen Pflichten die Auswahl haben, und die bey der Uebernahm ihrer Stellen weder vorauszusehen noch zu verhüten in ihrem Vermögen stand. In dem einen und andern dieser Fälle räth Ihre Commißion, den Vollz. Rath zu Annahme der Entlassungsbegehren zu bewältigen. Sie erwartet schon davon wichtige Verbesserungen in der Zusammensetzung mancher öffentlichen Autorität. Sie glaubt aber auch B. G., daß Sie durch Ertheilung dieser Vollmacht an die Vollziehung, diese in ihrer Aufsicht über solche Cantonsbehörden, die sich mehr oder weniger Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, wesentlich unterstützen werden. Der Vollziehung kömmt freylich durch die Verfassung das Recht zu, Verwaltungen und Gerichtshöfe zu entsetzen, aber die Ausübung dieses Rechtes ist immer ein bedenklicher und ein harter Schritt, der aber dieses gedoppelt wird, wo die Beamten gezwungen an ihrer Stelle, sind und wo ein freywilliger Austritt von denselben ihnen verweigert ist. Ihre Commißion will es Ihnen nicht bergen, daß wenn sie die ganz allgemeinen, unwidersprochnen, auf nur zu bekannten Thatsachen gegründeten Klagen über so manche Cantonsautorität bedenkt, sie nur in dem eben erwähnten Verhältnisse den Grund finden kann, warum bisher die Vollz. Gewalt von ihrem Entsetzungsrechte nicht öftern Gebrauch machte. Durch die Vollmacht, die wir ihr heute zu ertheilen anrathen, wird eine grössere Strenge ihrer Aufsicht, ohne öftere Anwendung der Entsetzungsmaßregel, möglich, und erwiesen unfähige oder solche Glieder, gegen welche begründete Klagen obwalten, werden nun, ihre Entlassungen zu verlangen, durch indirekte Einwirkung bewogen werden können.

Da das Bewilligungsrecht der Entlassungen für die Vollz. Gewalt nur facultativ seyn soll, so muß die Besorgniß, daß gerade die fähigsten und verdientesten Glieder der Cantonsautoritäten ihre Stellen verlassen könnten, ganz wegfallen: solche Männer, die dem Vaterlande während seiner grösten Bedrängnisse ihre Zeit und ihre Kräfte geopfert haben, werden ihm dieselben jezt noch nicht entziehen und die Vollziehung wird ihre allfälligen Entlassungsbegehren auf die ehrenvollste Weise zu verweigern wissen.

Eine Verfügung über die Wiederbesetzungsart der ledigen Stellen in den Verwaltungskammern und Gerichtsbehörden, wird nicht allein durch die vorgeschlagnen Entlassungsbewilligungen nothwendig, sondern auch durch die Einstellung der dießjährigen Wahlversamm-

lungen, indem durch Tod und auf andere Weise, verschiedene Kammern und Gerichtshöfe seit langer Zeit unvollständig sind.

Ihre Commißion räth Ihnen diese Ersetzung, auf eine beschränkte Weise jedoch, dem Vollz. Rath zu übertragen: so daß die Vollz. Gewalt die fehlenden Glieder aus einem doppelten Vorschlage von Seite der zu ergänzenden Behörde und aus dem einfachen Vorschlag des Regierungsstatthalters ernenne.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Kirchenrath des Cantons Zürich an den Vollziehungsrath.

B. Präsident! B. Vollz. Räthe!

Es ist kürzlich im Namen der ganzen und besonders der Landgeistlichkeit unsers Cantons, eine äußerst dringende Auffoderung an uns ergangen, auch von unsrer Behörde noch für die rückständige Besoldung derselben, für die drey verflossenen Jahre bey Ihnen zu intercedieren. Wir haben jene Auffoderung um so viel weniger ablehnen können und wollen, da wir wissen, daß Sie von der traurigen Lage der meisten jener Individuen, wenigstens im Allgemeinen bereits unterrichtet sind.

Wir glaubten, B. Vollz. Räthe, Sie, die Landes-Regierung, nicht weniger, als uns selbst herabzuwürdigen, wenn wir in einem solchen Falle, wo die Stimme der Gerechtigkeit so laut spricht, die Anomalien von den ewig gültigen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit so auffallend sind, und eine Menge beynahe unglaublicher Thatsachen so dringend ans Herz reden; — wenn wir in einem solchen Falle zu irgend einer andern Art von Bitten oder Empfehlungen unsre Zuflucht nehmen wollten, ausser denjenigen, welche in der kurzen Herzählung jener Thatsachen selbst unmittelbar enthalten sind.

Diese Thatsachen, in ihre Hauptmomente zusammengedrängt, sind folgende:

Ueberhaupt ist die Lage der meisten unsrer Landpfarrer, in welcher sie sich durch Schmälerung und zum Theil gänzliche Zurückhaltung ihres meist an sich geringen Einkommens, durch die Last der kostbaren Einquartierung und durch oft ganz willkürliche Requisitionsanlagen, nun schon ins dritte Jahr befinden, äusserst elend und drückend.

Mancher hat freylich bis auf wenige Zeit sich durch verschiedene, das Gebäude der häuslichen Oekonomie untergrabende Maßregeln, in etwas zu helfen, und die Aeusserungen des Elends zurückzuhalten gewußt, auch in sicherer Erwartung, der von der Regierung durch wiederholte Dekrete längst feyerlich zugesagten Tröstung, zurückzuhalten gesucht. Izt aber ist die Noth aufs höchste gestiegen; der etwa auf bessere Zeiten ersparte Nothpfenning ist aufgezehrt, die wenigen Schuldbriefe (denn unsre meisten Pfarrer sind nichts weniger als begütert), sind versezt — auch mitunter wird bey dem allgemeinen Geldmangel ein Darlehn auf die besten Hypotheken umsonst gesucht (des Jammers der durch solche gewaltsame Zerrüttung der Privatökonomien über unglückliche Kinder einzubrechen droht, nicht einmal zu gedenken). Auch ist die Abhängigkeit der Pfarrer von den Gemeinden an mehrern Orten auf einen die erstern äusserst erniedrigenden Grad gestiegen.

Zwar ist die längstverheißne Unterstützung von Seite der Regierung endlich eingetroffen; allein dieselbe war so äusserst gering und unbedeutend, so ganz ausser allem Verhältniß zu der rechtmäßigen Schuld, welche der Staat gegen die Geistlichen des Cantons nun bereits für 3 Jahre abzutragen hat, daß wofern nicht noch vor dem einbrechenden Winter eine weit beträchtlichere, nicht bloß 1/4 oder 1/5 eines einzigen Jahreinkommens betragende Hilfe geleistet wird, mancher würdige Mann in der gänzlichen Unmöglichkeit länger zu subsistiren, muß zur Verzweiflung gebracht, und zu Schritten verleitet werden, welche nur die hofnungslosesste Lage entschuldigen kann.

Auf die Unmöglichkeit, worinn sich manche selbst sehr arme und gedrückte Gemeinen befinden, ihrem Pfarrer, wenn dieß auch in andern Rücksichten wünschbar wäre, ökonomisch aufzuhelfen, dürfen wir Sie nicht, und auf die eigennützige Unbereitwilligkeit ihm zu helfen, von Seite derer, welche durch die Zehnten-Aufhebung am meisten gewonnen haben, wollen wir Sie, B. Vollziehungsräthe, nicht noch besonders aufmerksam machen. Jene ist Ihnen bekannt genug, diese gehört mit zu den egoistischen Auswüchsen unsers verdorbenen Zeitalters.

Ueber den wahren Bestand dessen, was von der Regierung sollte geleistet werden, so wie dessen, was bisdahin ist geleistet worden, geben die gewiß auf einen sehr mäßigen Fuß angestellten Berechnungen und Tabellen der hiesigen Verwaltungskammer den vollständigsten und unzweifelhaftesten Aufschluß. Diesen zufolge beträgt das ganze Debet für 1799 und 1800, an 165